



Version für Gemeindeversammlung

Bestattungs- und Friedhofreglement

Vom 27. Oktober 2010 (Stand 1. März 2024)

Gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 erlässt die Gemeinde Arlesheim folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

¹ Das Reglement regelt das Bestattungswesen sowie die Benützung und Gestaltung der Friedhofanlage «Bromhübel».

§ 2 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist Aufsichtsorgan über das Bestattungs- und Friedhofwesen.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Vorzugsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen (SGS [904](#)).

§ 3 Vollzug

¹ Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- a. die für die administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofwesen zuständige Abteilung der Gemeinde;
- b. die für den Betrieb und Unterhalt zuständige Abteilung der Gemeinde.

§ 4 Verordnung

¹ Der Gemeinderat regelt in der Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement namentlich:

- a. die Organisation des Bestattungs- und Friedhofwesens;
- b. die Gestaltung des Friedhofs und der Friedhofanlagen;

- c. die Richtlinien für die Grabmäler und den Unterhalt der Gräber;
- d. die Regelung der Ausnahmefälle;
- e. die Höhe der Gebühren;
- f. die Übernahme der Bestattungskosten von mittellosen Personen.

2 Bestattungswesen

§ 5 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall von in der Gemeinde niedergelassen gewesenen Personen ist innert zwei Tagen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 6 Recht auf Bestattung

¹ Personen, die zum Zeitpunkt des Todes ihre Niederlassung in Arlesheim hatten, in Arlesheim verstorben oder verunglückt sind, haben ohne Rücksicht auf Religion oder Heimat das Recht, in Arlesheim bestattet zu werden.

§ 6a Kremation

¹ Für die Kremation gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

² Die Kosten der Kremation erfolgen zur Lasten der Angehörigen.

§ 7 Bestattungsgebühren und Benützungsggebühren

¹ Die Gemeinde erbringt für die Bestattung einer in der Gemeinde niedergelassenen Person gegen eine Bestattungsgebühr folgende Leistungen:

- a. die amtliche Bekanntmachung;
- b. die Benützung im Aufbahrungsraum;
- c. die Benützung der Abdankungshalle;
- d. die Bestattung des Sarges oder der Urne;
- e. das Ausheben und Auffüllen des Grabes;
- f. die Grundbepflanzung;
- g. ein hölzernes Grabmal mit Namen.
- h. ...

² Für die Nutzung des Grabes während der Ruhedauer wird eine Benützungsggebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird anhand des unterschiedlichen Bestattungsfeldes bzw. der unterschiedlichen Bestattungsart festgelegt.

³ Der Gemeinderat legt für die Leistungen gemäss Abs. 1 und 2 in einer Verordnung Gebühren von insgesamt maximal CHF 2'000 fest.

§ 7a Besondere Benützungsgebühren für Familiengräber

¹ Für die Erstbestattung in ein Familiengrab muss eine Benützungsgebühr bezahlt werden. Die Gebühr beträgt maximal CHF 25'000. Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

² Die Benützungsgebühr ist einmalig bei der ersten Bestattung zu leisten.

§ 8 Entgeltliche Bestattung von auswärts niedergelassenen Personen

¹ Auswärts niedergelassene Personen können mit Bewilligung der für die administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofswesen zuständigen Abteilung bestattet werden.

² Für die Bestattung einer auswärts niedergelassenen Person wird eine Bestattungsgebühr erhoben. Die Bestattungsgebühr umfasst die Leistungen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a-g.

³ Für die Nutzung des Grabes während der Ruhedauer von auswärts niedergelassenen Personen wird eine Benützungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird anhand des unterschiedlichen Bestattungsfeldes bzw. der unterschiedlichen Bestattungsart festgelegt.

⁴ Der Gemeinderat legt die Bestattungs- und Benützungsgebühren in einer Verordnung fest.

⁵ ...

§ 9 Bestattungsart

¹ Es sind Erd- und Urnenbestattungen zulässig.

² Die Bestattung richtet sich nach den schriftlichen Anordnungen der verstorbenen Person bzw. Wünschen der Angehörigen.

³ Sind innert 5 Tage keine Angehörigen auffindbar und fehlt eine entsprechende Willensäusserung, so regelt die für die administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofswesen zuständige Abteilung die Bestattung.

§ 10 Ruhedauer

¹ Die Ruhedauer beträgt für Kindergräber sowie für Erwachsenengräber 20 Jahre.

² Die Ruhedauer für Familiengräber beträgt 40 Jahre. Sie kann auf Gesuch hin um 20 Jahre verlängert werden. Zuständig ist die für die administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofwesen zuständige Abteilung. In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf keine Erdbestattung und in den letzten 10 Jahren keine Urnenbestattungen mehr vorgenommen werden. Die Verlängerung der Ruhedauer ist gebührenpflichtig.

³ Die Ruhedauer eines bestehenden Reihengrabes erfährt keine Verlängerung, wenn nachträglich darin die Urnenbestattung eines verstorbenen Angehörigen erfolgt.

⁴ Die Ruhedauer für vor dem 1. Januar 1983 erworbene Familiengräber beträgt 60 Jahre ab Erstbestattung. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

⁵ Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

§ 10a Exhumierung

¹ Vorzeitige Graböffnung zwecks Exhumierung der Leichen und Umbestattungen sind nur mit Einwilligung der für die administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofwesen zuständigen Abteilung der Gemeinde statthaft. Es muss ein begründetes Gesuch eingereicht werden. Soll die vorzeitige Graböffnung vor Ablauf von 20 Jahren bei Erwachsenen bzw. 10 Jahren bei Kindern erfolgen, ist zudem die Bewilligung der zuständigen Abteilung des Kantons erforderlich. Vorbehalten bleiben Exhumierungen zu gerichtlichen Zwecken.

³ Die Exhumierung ist gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Verordnung fest.

§ 11–12 ...**3 Friedhofwesen****§ 13** Friedhofaufsicht

¹ Die für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen zuständige Abteilung übt die Aufsicht im Friedhof aus.

² Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 14 Grabmäler

¹ Die Grabmäler müssen sich würdig und harmonisch in das Bild des Friedhofes einfügen.

² Der Gemeinderat legt die Details in einer Verordnung fest.

§ 15 Gräberverzeichnis

¹ Die für die administrativen Tätigkeiten im Bestattungs- und Friedhofwesen zuständige Abteilung führt ein Gräberverzeichnis.

§ 16 ...

4 Schlussbestimmungen

§ 17 Haftung

¹ Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Einfassungen, Pflanzungen, Kränze und auf den Gräbern niedergelegte Gegenstände.

§ 18 Schadenersatz

¹ Wer Gräber oder Friedhofanlagen vorsätzlich oder grobfahrlässig beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

§ 19 Strafbestimmungen

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglements erlassen werden, werden vom Gemeinderat mit einer Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium Appellation erklärt werden.

§ 20 Beschwerde

¹ Gegen Entscheide der mit dem Vollzug beauftragten Person kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde geführt werden.